

## **Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Beiersdorf Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Beiersdorf Manufacturing Hamburg GmbH, Hamburg, über den Ergebnisabführungsvertrag vom 1. Februar 2008 zwischen den oben genannten Gesellschaften**

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre bzw. Gesellschafter und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Beiersdorf Aktiengesellschaft, Hamburg (nachfolgend „BDF“ genannt) und in der Gesellschafterversammlung der Beiersdorf Manufacturing Hamburg GmbH, Hamburg, (nachfolgend „BMH“ genannt) erstatten der Vorstand von BDF und die Geschäftsführung von BMH gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen BDF und BMH:

### **1. Abschluss des Vertrags; Wirksamwerden**

Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen BDF und BMH ist am 1. Februar 2008 abgeschlossen worden. Er wird der ordentlichen Hauptversammlung von BDF am 30. April 2008 gemäß § 293 Abs. 2 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung von BMH und der Eintragung in das Handelsregister am Sitz von BMH. Er gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2008.

### **2. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags**

a) Der Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

BMH verpflichtet sich, während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrages ihren ganzen Gewinn an BDF abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist. BMH kann mit Zustimmung von BDF Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen (i.S.d. § 272 Abs. 3 HGB) einstellen. Soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, verpflichtet sich BDF, die Zustimmung zu erteilen. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von BDF aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist. Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen Grenzen der Gewinnabführung.

BDF ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der BMH entsprechend § 302 AktG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann ordentlich erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2012 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der BMH gekündigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der

Vertrag auch außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

- b) Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Ergebnisabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits ab dem 1. Januar 2008 genutzt werden können, haben die Parteien eine Rückwirkung des Vertrages vereinbart. Um die Anerkennung als körperschaftsteuerliche Organschaft zu gewährleisten, musste der Vertrag für die Dauer von mindestens 5 Kalenderjahren abgeschlossen werden.

BDF war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrags und ist auch zu diesem Zeitpunkt die alleinige Gesellschafterin von BMH. Daher sind von BDF für außenstehende Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen i.S.v. § 304 AktG zu leisten noch Abfindungen i.S.v. § 305 AktG zu gewähren. Eine Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags gemäß § 293b AktG war nicht erforderlich, weil sich alle Anteile von BMH in der Hand von BDF befinden.

### **3. Hintergrund und Zweck des Ergebnisabführungsvertrags**

BMH ist am 16. Mai 2007 als 100%-ige Tochtergesellschaft von BDF gegründet worden und am 1. Juni 2007 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 101220 eingetragen worden. BMH hatte seit ihrer Gründung ein Stammkapital von 25.000 Euro. Am 17. Dezember 2007 hat die Gesellschafterversammlung der BMH beschlossen, das Stammkapital im Wege einer Barkapitalerhöhung auf 1.000.000 Euro zu erhöhen. Den Geschäftsanteil aus der Barkapitalerhöhung hat BDF übernommen.

Bis zum 31.12.2007 hat BMH keine geschäftlichen Aktivitäten unternommen. In dieser Phase sind lediglich in geringem Umfang Verwaltungsaufwendungen angefallen. Der Jahresüberschuss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2007 beträgt € 595,15. Umsätze wurden nicht getätigt.

Zum 1. Januar 2008 hat BMH die Hamburger Produktionsstätten der BDF sowie das zugehörige Personal übernommen und produziert für den Beiersdorf Konzern Kosmetik- und Körperpflegeprodukte. Die Maßnahme ist Teil der strukturellen Veränderungen in der Beiersdorf Supply Chain im Rahmen des Projekts SCOPE.

Gegenstand des Unternehmens der BMH ist die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln.

Der Ergebnisabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen BDF und BMH nach §§ 14, 17 KStG bzw. § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft bewirkt ungeachtet der juristischen Trennung der Gesellschaften eine zusammengefasste Besteuerung von BMH (Organgesellschaft) und BDF (Organträger).

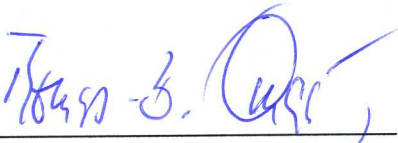
**4. Wirtschaftliche Bedeutung der Gewinnabführungsverpflichtungen und der Verpflichtung zum Verlustausgleich sowie Alternativen zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags**

BMH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an BDF abzuführen. Dem steht die Verpflichtung der BDF gegenüber, jeden während der Vertragsdauer (sonst) entstehenden Jahresfehlbetrag von BMH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der BMH i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Es sind gegenwärtig keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass BDF aus der Verlustausgleichspflicht in Anspruch genommen werden könnte. BMH liefert ausschließlich an Konzernunternehmen der Beiersdorf-Gruppe und erhält dafür fixierte Preise, die im Regelfall neben der vollen Kostendeckung auch eine Gewinnmarge enthalten. Eine Verlustausgleichspflicht für künftige Rechnungsperioden lässt sich jedoch nicht ausschließen.

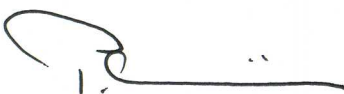
Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zwischen BDF und BMH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht.

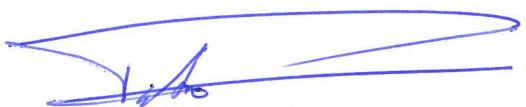
Hamburg, 6. Februar 2008

Beiersdorf Aktiengesellschaft

  
\_\_\_\_\_  
(Thomas-B. Quaas)

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Bernhard Düttmann)

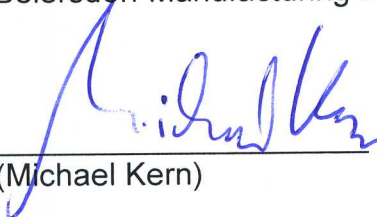
  
\_\_\_\_\_  
(Peter Kleinschmidt)

  
\_\_\_\_\_  
(Pieter Nota)

  
\_\_\_\_\_  
(Markus Pinger)

Hamburg, 6. Februar 2008

Beiersdorf Manufacturing Hamburg GmbH

  
\_\_\_\_\_  
(Michael Kern)